

GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80 DVRNr.0058998

04275/2180 FAX: 04275/21810 UID.Nr.ATU25682204

e-mail: reichenau@ktn.gde.at Internet: www.reichenau.gv.at.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau, vom 29.08.2014, Zahl: 920-10/2014, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBI. Nr. 84/2005, in der Fassung der Landesgesetze LGBI. Nr. 44/2010 sowie LGBI. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBI. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Reichenau schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG 1997, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 85/2013.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat: Im Ortsteil Turracherhöhe

bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m²	11,80 Euro,
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m²	23,60 Euro,
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m²	41,30 Euro
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m²	64,80 Euro

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat: Im Ortsteil Falkertsee

bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m²	10,00 Euro,
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m²	20,00 Euro,
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m²	35,00 Euro
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m²	55,00 Euro

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat: In den übrigen Ortsteilen des Gemeindegebietes

bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m²	9,00 Euro,
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m²	18,00 Euro,
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m²	31,00 Euro
bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m²	49,00 Euro

- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabenbeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau, vom 16.12.2005, Zahl: 920,10/2005, in der Fassung der Verordnung vom 31.03.2006, Zahl 920-10/2006, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister: Karl Lessiak

Angeschlagen am: 01.09.2014 Abgenommen am: 15.09.2014